

tern mit schweren Anpassungsproblemen (die sich decken dürfte mit Kategorien wie chronische und Karrierestraftätern sowie solchen Straftätern, von denen schwere [Gewalt-]Straftaten befürchtet werden) nur bei sicherer und geschlossener Unterbringung erfolgversprechende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Erkennbar wird dabei auch, dass Resozialisierungs- und Erziehungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug heute wieder mit mehr Optimismus betrachtet werden. Insgesamt hat sich freilich die Freiheitsentziehung auf der Grundlage des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppen der Heranwachsenden bzw. Jungerwachsenen verschoben. Nur ganz selten finden sich Jugendliche im Alter bis zu 15 Jahren in Einrichtungen des Strafvollzugs. Hier wirkt offensichtlich die Politik der Depönalisierung und der Alternativen zur Freiheitsentziehung nach wie vor.

*Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br., E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de*

*Christine Langenfeld*

## **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des besonderen Schutzes für Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie an allgemeinbildenden Schulen\***

### **Einführung**

Die folgenden Ausführungen sind der Frage gewidmet, welche materiell-rechtlichen – insbesondere verfassungsrechtlichen – Vorgaben für die Behandlung der von Legasthenie betroffenen Schüler und Schülerinnen in den allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Prüfungen bestehen. Der Anteil der Legastheniker wird auf ca. 4 % aller Schüler geschätzt, das sind etwa 470000 Schüler in Deutschland.<sup>1</sup> Betroffen ist also eine sehr große Zahl von Schülern.

Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie des besonderen Schutzes für legasthene Kinder etwa in Form der Freistellung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und -bewertung im Rahmen von zeugnis- und abschlussrelevanten Leistungskontrollen. Bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit derartige Maßnahmen rechtlich geboten sind, kommt den Grundrechten von Schülern (und Eltern) zentrale

\* Der vorliegende leicht aktualisierte Text entspricht einem Gutachten, das von der Verfasserin im Auftrag des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. erstellt worden ist. Das Gutachten ist veröffentlicht in: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (Hrsg.), „Chancengleichheit herstellen, Diskriminierung vermeiden“, 2006, S. 5–28.

<sup>1</sup> Schätzung des Bundesverbandes für Legasthenie und Dyskalkulie. Nach den Schätzungen der European Dyslexia Association sind 2 % der Bevölkerung sehr schwer, 2 % mittelschwer und 8 % bis 10 % leicht davon betroffen. Die Verantwortlichen des von der EU geförderten Forschungsprojekts NEURODYS nennen eine Zahl von 2.500.000 legasthenen Schülern in der heutigen EU.

Bedeutung zu. Die Grundrechte gelten nach mittlerweile unbestrittener Ansicht auch im Schulverhältnis.<sup>2</sup>

## 1 Was ist Legasthenie – Zum Stand der Forschung

Als Vorfrage für die rechtliche Beurteilung der Gutachtenfrage ist zunächst zu klären, was unter Legasthenie zu verstehen und ob sie unter Umständen als Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG einzuordnen ist. Hierbei stützt sich die Gutachterin auf den neuesten Stand der Legasthenie-Forschung<sup>3</sup>, die in den letzten zwei Jahrzehnten weit reichende Fortschritte gemacht hat.

Bei der Legasthenie handelt es sich um eine Störung, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens- und/oder der Rechtschreibung gekennzeichnet ist. Der Begriff „Legasthenie“ wurde 1916 von Paul Ranschburg als Synonym für Leseschwäche eingeführt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt die Legasthenie zu den Erkrankungen. Das „Internationale Klassifikationsschema für psychische Störungen (ICD.10)“ der WHO unterscheidet die Isolierte Rechtschreibstörung und die Lese-Rechtschreibstörung. Rechtschreibprobleme im Sinne einer Rechtschreibstörung sind gekennzeichnet durch eine erhöhte Anzahl von Rechtschreibfehlern in Relation zur Normgruppe, also etwa in Bezug auf den Durchschnitt einer Klassenstufe. Lese-Probleme i.S. einer Lesestörung implizieren oft nicht eine erhöhte Anzahl von Lesefehlern, sondern hauptsächlich ein bedeutsam verringertes Lesetempo. In Hinblick auf das Vorhandensein einer Legasthenie bestehen so genannte Einschluss- und Ausschlusskriterien. Zentral ist hierbei, dass die Lese- und/oder Rechtschreibleistung um einen bestimmten Betrag unter dem Niveau liegen muss, das aufgrund der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung der Betroffenen zu erwarten ist. Die Lese- und Rechtschreibleistung wird damit in Beziehung zum IQ und zum Alter des betroffenen Schülers gesetzt.

Die Legasthenie ist ein Störungsbild, welches durch seine hohe Stabilität die persönliche und soziale Entwicklung bis ins Erwachsenenalter maßgeblich prägt. Ohne Behandlung nehmen die Probleme häufig sogar zu. Von der Legasthenie zu unterscheiden ist daher einerseits die nur vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche, die unterschiedliche Ursachen haben kann wie etwa eine Erkrankung, seelische Belastungen, ein Schulwechsel etc. und andererseits die Lese- und Rechtschreibschwäche im Rahmen einer allgemeinen Minderbegabung bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Ursache der Legasthenie liegt in einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Sie besteht trotz normaler oder sogar überdurchschnittlicher Intelligenz und trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Durch neue Methoden der genetischen Forschung wurden mögliche Genorte entdeckt, die ursächlich für die Entstehung der Legasthenie sind. In der älteren Forschungsliteratur findet sich demgegenüber eine Vielzahl von weiteren Faktoren, die als Ursachen für die Legasthenie angesehen worden sind: Linkshändigkeit, frühkindliche Hirnschädigung, motorische Entwicklungs-

<sup>2</sup> Vgl. nur Langenfeld, C., Schule, Schulrecht, B. III., in: Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, 2006, Sp. 2105.

<sup>3</sup> Vgl. zu den Ausführungen in diesem Abschnitt die ausführlichen Informationen auf der Homepage der Forschungsgruppe Lese- und Rechtschreibstörung unter der Leitung von Dr. Gerd Schulte-Körner, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Phillips-Universität Marburg, abrufbar unter [www.info-legasthenie.de](http://www.info-legasthenie.de) (auch mit zahlreichen Nw. zur Literatur). Vgl. auch ders., Zum aktuellen Stand der Ursachenforschung, der diagnostischen Methoden und der Förderkonzepte, 2002; ders., Lese-Rechtschreib-Störung – Symptomatik, Diagnostik, Verlauf, Ursachen und Förderung, in: Thomé, G. (Hrsg.), Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) und Legasthenie. Eine grundlegende Einführung, 2004.

verzögerung, unzureichende elterliche Förderung, Familiengröße, Geburtsgewicht, Erziehungsschwierigkeiten, neurotische Störungen bei den Eltern, Trennung oder Scheidung der Eltern, ungelöste Konflikte beim betroffenen Kind sowie niedriger sozioökonomischer Status. Heute geht man davon aus, dass alle diese Faktoren nicht ursächlich sind für die Legasthenie, freilich ihren Verlauf durchaus beeinflussen können.

Eine Legasthenie führt zu – jeweils nach ihrem Schweregrad individuell ausgeprägten – Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache. Die intellektuelle Erfassung eines Sachverhalts ist hierbei nicht gestört; die Legasthenie wirkt sich vielmehr auf der Ebene der Umsetzung aus. Sie führt dazu, dass die Betroffenen regelmäßig mehr Zeit zur Erfassung eines Textes sowie zur schriftlichen Wiedergabe benötigen, die allerdings – je nach Ausmaß der Störung – stark (rechtschreib)fehlerbehaftet bleibt.

Insgesamt verläuft die Entwicklung legasthener Kinder sehr unterschiedlich. Ein ermutigendes familiäres und schulisches Umfeld wirkt sich positiv aus. Man kann sagen, dass insbesondere das Engagement der Eltern im schulischen Kontext eine maßgebliche Rolle für den Schulerfolg spielt. Dass sich die Legasthenie im Verlauf des Schullebens bis spätestens zum Eintritt in die Sekundarstufe „auswächst“, kann empirisch nicht belegt werden. Häufig entwickeln legasthene Schüler wegen des ständigen zusätzlichen Leistungsdruckes und aufgrund der vielfach nur schwachen schulischen Ergebnisse insbesondere im Fach Deutsch (im Vergleich zum Klassendurchschnitt) auch Sekundärsymptome wie Einnässen, Schulangst, Bauchschmerzen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen und Störungen des Sozialverhaltens.

Insgesamt bleibt die Bildungsbeteiligung legasthener Schüler deutlich hinter derjenigen ihrer Altersgruppe zurück. Im Durchschnitt erreichen sie ein im Verhältnis zu ihren kognitiven Möglichkeiten zu geringes Schulabschlussniveau: Sie besuchen häufig die Hauptschule und Realschule, z.T. aufgrund ihrer Störung auch die Sonderschule. Ein gymnasialer Abschluss wird vergleichsweise selten erreicht. Auch das Berufsausbildungsniveau ist im Verhältnis zu ihren intellektuellen Fähigkeiten deutlich geringer. Er werden weniger akademische Berufe gewählt, obwohl die Betroffenen aufgrund ihrer Kapazitäten und nicht zuletzt angesichts der zahlreichen technischen Hilfsmittel zur Kompensation einer Rechtschreibstörung (Rechtschreib- und Diktierprogramme etc.) ohne Einschränkung in der Lage wären, diese Berufe auszuüben. Auch die Rate der Arbeitslosigkeit ist unter Legasthenikern deutlich erhöht.

## 2 Ist Legasthenie eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG?

Der im Rahmen der Verfassungsreform 1994 in das Grundgesetz eingefügte Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG lautet: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Der Verfassungsbegriff der Behinderung ist nicht eindeutig. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat ihn nicht näher bestimmt. Grundlage war das zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung geltende Begriffsverständnis in § 3 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehindertengesetz a.F.<sup>4</sup> Hieran hat auch das Bundesverfassungsgericht angeknüpft<sup>5</sup>, eine abschließende Bestimmung des Begriffs freilich offen gelassen. Eine Behinderung ist danach „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktions-

<sup>4</sup> Das Schwerbehindertengesetz ist durch Gesetz vom 19. Juni 2001 in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – eingestellt worden (§§ 68 ff.), BGBl. I S. 1046. Insgesamt fehlt es im einfachen Recht bislang an einer einheitlichen Begriffsbildung, die in das Verfassungsrecht übernommen werden könnte. Die verschiedenen Tatbestände im Sozialrecht knüpfen hinsichtlich der Begriffsbildung an die jeweils verfolgten Leistungsabgrenzungs- und Förderungszwecke an, vgl. dazu *Osterloh, L.*, in: Sachs, M., Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Art. 3 Rn. 308 m.w.Nw.

<sup>5</sup> BVerfGE 96, 288 (301); 99, 341 (356 f.).

beeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.“<sup>6</sup> Weiter hat das Gericht ausgeführt: „Doch bezeichnet Behinderung nicht nur ein bloßes Anderssein, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt, bei einer Veränderung dieser Einstellungen die Nachteilswirkung aber auch wieder verlieren kann. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nicht Behinderten unabhängig von einem solchen Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht.“<sup>7</sup> Diesen letzten Gesichtspunkt greift das im Jahre 2001 in Kraft getretene SGB IX<sup>8</sup> in § 2 Abs. 1 auf. Dort heißt es: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Dass diese Voraussetzungen im Fall der Legasthenie vorliegen, bedarf im Lichte des vorangegangenen Abschnitts keiner weiteren Ausführungen. Es handelt sich bei der Legasthenie um einen nicht nur vorübergehenden, sondern die Entwicklung der Betroffenen bis ins Erwachsenenalter prägenden regelwidrigen Zustand in Form einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, die zu einer Beeinträchtigung bei der Verarbeitung auditiver und visueller Informationen führt und sich in ganz erheblicher Weise auf die Chancen der Betroffenen auswirkt, an den allgemeinen Bildungs- und Lebenschancen in der Gesellschaft teilzuhaben.<sup>9</sup>

Für eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auf *Schwerbehinderte* gibt die Norm keinen Anhalt.<sup>10</sup> Im Gegenteil ist eine weite Auslegung des Behindertenbegriffes im Lichte des Sozialstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 1 GG dahingehend geboten, dass die besondere Erschwernis, die Behinderte in ihrer Lebensführung im Vergleich zu Nicht Behinderten trifft, berücksichtigt wird.<sup>11</sup> Nach alledem handelt es sich bei der Legasthenie um eine Behinderung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, die auch insofern von der durch eine allgemeine Minderbegabung (die noch nicht den Grad einer geistigen Behinderung erreicht) ausgelösten sowie einer regelmäßig nur vorübergehenden und durch äußere Gegebenheiten verursachten allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche zu unterscheiden ist. Mittlerweile liegt eine Reihe von aktuellen (auch obergerichtlichen) Judikaten vor, die die Legasthenie ausdrücklich als Behinderung einordnen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> BVerfGE 96, 288 (301).

<sup>7</sup> BVerfGE 96, 288 (301).

<sup>8</sup> Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.6.2001, BGBl. I S. 1046.

<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund kann auch offen bleiben, ob die Behinderung auf einem regelwidrigen Zustand beruhen muss, da es vorliegend hierauf nicht ankommt. Gegen ein Abstellen auf die Regelwidrigkeit mit der Folge der Einbeziehung von altersbedingten Beeinträchtigungen, die nicht regelwidrig, sondern altersgemäß sind *Gubelt, M.*, in: von Münch, I./Kunig, P., Grundgesetz, Bd. I., 5. Aufl., 2000, Art. 3 Rn. 104c.; *Osterloh* (Anm. 4), Art. 3 Rn. 308.

<sup>10</sup> Ganz h.M., vgl. nur *Gubelt* (Anm. 9), Art. 3 Rn. 104c; enger *Jarass, H.D.*, in: ders./Pieroth, B., GG-Kommentar, 8. Aufl., 2006, Art. 3, Rn. 143.

<sup>11</sup> *Gubelt* (Anm. 9), Art. 3 Rn. 104 c.

<sup>12</sup> *VGH München*, Beschluss vom 7.11.1996, BayVBl. 1997, 431 (Legasthenie und Zulassung zum Gymnasium) m. Anm. von Michael Sachs, JuS 1998, 263; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19. 8. 2002, Az. M 41/02, unveröffentlicht (Schreibzeitverlängerung für Legastheniker in der ärztlichen Vorprüfung), Hess. VGH, Beschluss vom 3.1.2006, 8 TG 3292/05, NJW 2006, 1608 f. (Schreibzeitverlängerung für Legastheniker in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung); VG Kassel, Beschluss vom 23.3.2006, Az. 3 G 419/06, unveröffentlicht (Schreibzeitverlängerung für Legastheniker in der Abiturprüfung); Urteil des Bayerischen LSG vom 23.3.2006, Az. L 4 KR 279/04 (Einordnung der Legasthenie als Behinderung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SGB V). Vgl. auch den Beschluss des VG Regensburg vom 8. September 2006 zur Einordnung der Dyskalkulie als Behinderung iS von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Az. RN 1 E 06.1610. Das Gericht hatte in einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass im Rahmen des für den Übertritt von der Hauptschule in die Realschule erforderlichen Probeunterrichts bestimmte Leistungen in Mathematik zurückhaltend oder gar nicht gewertet werden dürfen. Auf die Beschwerde des Freistaats

### 3 Bisherige Rechtspraxis der Länder im Umgang mit legasthenen Schülern an allgemeinbildenden Schulen (insbesondere im Rahmen von Prüfungen)

3.1 Die Grundsätze zum Umgang mit der Legasthenie an den allgemeinbildenden Schulen haben die Länder in besonderen Erlassen<sup>13</sup>, vereinzelt auch in Verordnungen<sup>14</sup>, geregelt. Die Be-

tes Bayern zum VGH München schlug dieser mit Beschluss vom 20. 12.1996 (Az. 7 CE 06.2754) einen Vergleich vor, der dem Antragsteller einsteilen den weiteren Besuch der Realschule gestattete. In der Begründung machte das Gericht deutlich, dass es „offen (sei), ob die dem Antragsteller bestätigte Rechenschwäche bei der Beurteilung des Ergebnisses des Probeunterricht hätte berücksichtigt werden müssen, wie dies für eine gutachterliche festgestellte Legasthenie ... vorgesehen ist. Dabei kommt dem Umstand Gewicht zu, dass die Dyskalkulie nach Ursache, Entstehung und Ausprägung nicht annähernd so intensiv erforscht und abgesichert ist, wie dies bei der Legasthenie der Fall ist.“

<sup>13</sup> *Baden-Württemberg*: Erlass zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder im Rechtschreiben vom 10.12.1997, aufgehoben zum 31.12.2004, abrufbar unter [www.leu.bw.schule.de/bild/RechtVO.html](http://www.leu.bw.schule.de/bild/RechtVO.html). Bis zum Erlass einer Neuregelung ist der alte Erlass weiter anzuwenden. *Bayern*: Erlass zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16.11.1999, KWMBI. I S. 379; *Brandenburg*, Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS) vom 8.12.2006, vgl. auch §§ 7 und 10 Abs. 7 und 8 der Grundschulverordnung vom 2.8.2001, GVBl. II/01, S. 292, zuletzt geändert durch VO vom 31.7.2006, GVBl. II/06, S. 303, abrufbar unter [http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.23775.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23775.de); *Bremen*: Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens (LRS-Erlass) vom 1.2.2005 (befristet bis 31.7.2007), abrufbar unter [www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e01\\_2005\\_a.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e01_2005_a.pdf). Vgl. auch § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) vom 15.3.2001 (Punktabzug bei schwerwiegenden und gehäufteten Verstößen gegen die Normen der deutschen Sprache), Brem.GBl. S. 47–223-q-2; *Hamburg*: Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 1.11.2006, abrufbar unter [www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/service/veroeffentlichungen/verordnungen/richtl-foerderung-lesen-rechnen.property=source.pdf](http://www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/service/veroeffentlichungen/verordnungen/richtl-foerderung-lesen-rechnen.property=source.pdf). Es besteht zudem ein Erlass zum Projekt Lesen und Schreiben (PLUS), der sich im Wesentlichen an die Lehrer richtet und Fördermaßnahmen beschreibt. Die Richtlinien zur Bewertung von Klausuren in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur sehen je nach Häufigkeit und Schwere der Verstöße Abzüge bis zu drei Punkten vor; *Meckl.-Vorp.*, Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 8.9.2005, Mittl.bl. BM M-V 2005, S. 1003; *Niedersachsen*: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 4.10.2005, abrufbar unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de); *N-W.*: Runderlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.7.1991, abrufbar unter [www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf](http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf); *Rh.-Pf.*: Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule vom 30.8.1993, abrufbar unter [www.leb.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/leb.bildung-rp.de/Gesetze\\_Verord.\\_VV\\_usw/Verwaltungsvorschriften/059\\_Foerderung\\_von\\_Kindern\\_mit\\_Lernschwierigkeiten\\_und\\_Lernstoerungen\\_in\\_der\\_Grundschule\\_93.08.30.pdf](http://www.leb.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/leb.bildung-rp.de/Gesetze_Verord._VV_usw/Verwaltungsvorschriften/059_Foerderung_von_Kindern_mit_Lernschwierigkeiten_und_Lernstoerungen_in_der_Grundschule_93.08.30.pdf), und vom 20.6.1999 zur Bewertung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen in den Klassenstufen 5 bis 9/10, abrufbar unter [http://leb.lernfabrik.de/fileadmin/user\\_upload/leb.bildung-rp.de/Gesetze\\_Verord.\\_VV\\_usw/Verwaltungsvorschriften/135\\_Bewertung\\_d\\_Rechtschreib-\\_u\\_Zeichensetzungsleist\\_i\\_d\\_HS\\_RS\\_Gym\\_RS\\_u\\_IGS\\_i\\_d\\_Klassenstufen\\_5\\_b\\_9\\_10\\_99.06.20.pdf](http://leb.lernfabrik.de/fileadmin/user_upload/leb.bildung-rp.de/Gesetze_Verord._VV_usw/Verwaltungsvorschriften/135_Bewertung_d_Rechtschreib-_u_Zeichensetzungsleist_i_d_HS_RS_Gym_RS_u_IGS_i_d_Klassenstufen_5_b_9_10_99.06.20.pdf); *Saarland*: Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18.12.1997, abrufbar unter [www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de), vgl. auch die Zeugnis- und Versetzungsordnung für Grundschulen vom 24.8.2000, Amtsbl. S. 1674, geändert durch Art. 2 der VO vom 15.7.2002, Amtsbl. S. 1493; *Sachsen*: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Stand: 29.6.2006), abrufbar unter [www.sachsen-macht-schule.de/recht/vvw\\_lrs.pdf](http://www.sachsen-macht-schule.de/recht/vvw_lrs.pdf); *S.-A.*: Keine besonderen Vorschriften; die Berücksichtigung der Legasthenie ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen, insbes. der VO über sonderpädagogischen Förderbedarf sowie aus den Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den einzelnen Schulstufen, abrufbar unter [www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=3664](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=3664); *Schl.-H.*: Erlass zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche vom 20.9.1985 (Geltung bis zum 31.7.2008), abrufbar unter <http://infokumi.lernnetz.de/ausgabe.php?id=708>; *Thüringen*: Keine besonderen Vorschriften; die Berücksichtigung der Legasthenie ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung und der Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung, abrufbar unter [www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulordnungen/content.html](http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulordnungen/content.html).

stimmungen der Länder betreffend die Förderung behinderter Schüler finden danach auf legasthene Schüler keine Anwendung. Die Erlasse der Länder weichen insbesondere im Detail stark voneinander ab. Bereits die Feststellung der Legasthenie wird unterschiedlich gehandhabt. In der Regel ist es Aufgabe der Schule, die Schwierigkeiten des legasthenen Schülers zu diagnostizieren und über adäquate Fördermaßnahmen wie auch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu beschließen. Hiervon geht auch der aktuelle Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 über die „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“<sup>15</sup> (Hervorhebung durch Verf.) aus. Es heißt dort: „Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechtschreiben und Lesen zu den Aufgaben der Schule gehört.“ An keiner Stelle des Beschlusses wird auf die Notwendigkeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik für die Zwecke des Nachteilsausgleichs oder besonderer Schutzmaßnahmen im Rahmen der Leistungserhebung und -bewertung abgehoben. Nur in Bayern setzt die Berücksichtigung der Legasthenie eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik voraus.<sup>16</sup> Im Übrigen sehen die Regelungen der Länder insbesondere bei gravierenden Fällen die Möglichkeit der Einbeziehung fachgutachterlicher Stellungnahmen durch die letztlich verantwortlichen Pädagogen vor.

Nur ausnahmsweise differenzieren die Erlasse (z.B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) zwischen der Legasthenie und der allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche. Einige Länder unterscheiden Fälle mit „besonders gravierenden/erheblichen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten“. Im Allgemeinen sehen die Länder Fördermöglichkeiten für die betroffenen Kinder vor. Eine spezielle Förderung für legasthene Schülern wird allerdings nur im Ausnahmefall gewährt. Grundsätzlich enden die Fördermaßnahmen am Ende der Sekundarstufe I. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (Zeitzuschlag, technische Hilfsmittel, pädagogische Einordnung der schriftlichen und mündlichen Leistung unter Einbeziehung des erreichten Lernstandes mit pädagogischer Würdigung) und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und -bewertung (stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen; Notenschutz, d.h. Verzicht auf die Bewertung der Lese-Rechtschreibleistung nicht nur in Deutsch, sondern in allen betroffenen Fächern) finden vor allen Dingen in der Grundschule statt und werden in den höheren Klassenstufen abgebaut. Ein Verpflichtung, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. zum besonderen Schutz von legasthenen Schülern zu treffen, besteht mit der Ausnahme von Bayern<sup>17</sup> und neuerdings Hessen (nur Nachteilsausgleich)<sup>18</sup> nicht. Häufig wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und sonstiger Schutzmaßnahmen zusätzlich von einer vorher durchgeführten schulischen Förderung abhängig gemacht, die allerdings insbesondere in den höheren Klassenstufen nicht durchgängig erfolgt und in ihrer Ausges-

<sup>14</sup> Berlin: §§ 14 ff. GrundschulVO vom 19.1.2005, geändert durch VO vom 25.9.2006, abrufbar unter [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/grundschulverordnung.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/grundschulverordnung.pdf), §§ 13 ff. Sekl-VO vom 19.1.2005, abrufbar unter [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/sekl1\\_vo.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/sekl1_vo.pdf); Hessen: Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen vom 18.5.2006/Erlass vom 18.5.2006 zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, abrufbar unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de).

<sup>15</sup> Abrufbar unter [www.kmk.org/doc/beschl/Foerderung\\_Lesen\\_Rechtschreiben.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/Foerderung_Lesen_Rechtschreiben.pdf). Dieser Beschluss löst den Beschluss vom 20.4.1978 ab. Gegenwärtig beschäftigt sich eine von der KMK eingesetzte Arbeitsgruppe mit der Frage, ob sich auf der Grundlage des von der Verf. erstatteten Rechtsgutachtens für den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. die Notwendigkeit einer Änderung des Beschlusses ergibt.

<sup>16</sup> Abschnitt IV des bayerischen Erlasses (Anm. 13).

<sup>17</sup> Abschnitt IV. des bayerischen Erlasses (Anm. 13).

<sup>18</sup> § 6 der hessischen VO (Anm. 14).

taltung regelmäßig im Ermessen der zuständigen Lehrkräfte und des Schulleiters liegt.<sup>19</sup> Die Gewährung von Schutzmaßnahmen etwa in Form der Freistellung von Prüfungsanforderungen ist im Zeugnis zu vermerken. Dies gilt in aller Regel nicht für die Einräumung eines Nachteilsausgleichs.<sup>20</sup>

Insgesamt ist nicht zu verkennen, dass trotz weiter bestehender rechtlicher Defizite, die in diesem Gutachten aufzuzeigen sind, die Bereitschaft der Länder, den Bedürfnissen legasthener Schüler entgegen zu kommen, in der letzten Zeit gewachsen ist. Insbesondere stellt die Empfehlung der KMK aus dem Jahre 2003 einen Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Beschluss von 1978 dar: Sowohl Maßnahmen des Nachteilsausgleichs wie auch Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung werden nunmehr als zulässige Maßnahmen angesehen und auch im Sekundarbereich nicht prinzipiell ausgeschlossen. Aufgegeben worden ist auch die Ansicht, dass Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben durch ein „vermehrtes Rechtschreibtraining“ während der Grundschulzeit grundsätzlich behoben werden können.

3.2 Nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist die Frage, ob die Praxis der Länder, die Behandlung legasthener Schüler weithin in Erlassen und nur ausnahmsweise in Form einer Verordnung zu regeln, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz entspricht, dass der Gesetzgeber in Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet ist, im Schulwesen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Dies gilt namentlich für den Bereich der Grundrechtsausübung mit der Folge, dass der Gesetzgeber die der staatlichen Gestaltung offen liegende Rechtssphäre nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen darf.<sup>21</sup> Ohne diese Problematik für den vorliegenden Zusammenhang vertiefen zu können, wird man fordern müssen, dass die Grundsätze der Behandlung legasthener Schüler im Rahmen von Prüfungen wegen der damit verbundenen erheblichen Grundrechtsrelevanz vom Gesetzgeber in den Grundzügen selbst festzulegen ist. Es ist also vom Gesetzgeber selbst zu entscheiden, ob eine Verpflichtung zur Gewährung von einem Nachteilsausgleich und/oder weiterer Schutzmaßnahmen besteht. Ebenso wird man fordern müssen, dass die insoweit bestehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen in den Grundzügen gesetzlich vorgegeben werden. Die Regelung der weiteren Einzelheiten etwa in Hinblick darauf, welche Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen im Einzelfall in Betracht kommen, kann der Regelung durch Verordnung bzw. Verwaltungsvorschrift überlassen werden.

#### 4 Stand der Rechtsprechung zur Behandlung der Legasthenie im Rahmen von Prüfungen

Zur Frage, inwieweit legasthene Studierende/Schüler im Rahmen von Prüfungen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs etwa in Form eines Zeitzuschlages beanspruchen können, liegen mittlerweile drei aktuelle Judikate vor, darunter die zweier Oberverwaltungsgerichte. Das OVG Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 19. August 2002<sup>22</sup> entschieden, dass einem legasthenen Kandidaten in der ärztlichen Vorprüfung ein Zeitzuschlag zu gewähren ist. Das Gericht stützte sich hierbei auf den Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG und das

<sup>19</sup> Vgl. aber jetzt § 3 Abs. 2 S. 2 der hessischen VO (Anm. 14), der einen Anspruch auf Förderung nach entsprechender Feststellung des Förderbedarfs statuiert.

<sup>20</sup> Vgl. dazu jetzt das ausdrückliche Verbot in § 3 der einschlägigen hessischen Verwaltungsvorschrift (Anm. 14). Anders aber die neue brandenburgische Verwaltungsvorschrift (Anm. 13) in Abschnitt 7. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes werden dort nicht unterschieden.

<sup>21</sup> Vgl. nur BVerfGE 34, 165, 193; im Einzelnen dazu *Avenarius, H., Schulrechtskunde*, 7. Aufl., 2000, S. 235 ff.

<sup>22</sup> A.a.O. (Anm. 12).

Grundrecht der freien Berufswahl in Art. 12 Abs. 1 GG. Maßgeblich war für das Gericht die Überlegung, dass die legastheniebedingte langsamere Lese- und Schreibgeschwindigkeit des Prüflings eine Behinderung darstellt, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit an sich, sondern lediglich den Nachweis derselben beeinträchtigt. Im Anschluss an das OVG Schleswig-Holstein sprach der Hess. VGH mit Beschluss vom 3. Januar 2006 einem Legastheniker einen Anspruch auf Schreibzeitverlängerung von 30 Minuten je Aufsichtsarbeit im Zweiten Juristischen Staatsexamen zu.<sup>23</sup> Zur Begründung hob er darauf ab, dass es sich bei der Legasthenie gerade nicht um eine Leistungsschwäche handle, die für die Beurteilung der im Zweiten Juristischen Staatsexamen nachzuweisenden Befähigung maßgeblich sei. Vielmehr gehe es in den anzufertigenden Aufsichtsarbeiten darum, festzustellen, ob der Prüfling in der Lage sei, einen Rechtsfall intellektuell in angemessener Zeit zu durchdringen und einer juristischen Lösung zuzuführen. Hierzu sei ein Legastheniker uneingeschränkt in der Lage; beeinträchtigt seien nur – wie bei einem Sehbehinderten oder Blinden – seine technischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens. In beiden Beschlüssen wird auf den besonderen Charakter der Legasthenie abgestellt, die den Prüfling in seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die in der konkreten Prüfung festzustellende Befähigung nicht einschränke. Zu Recht wird der Fall des legasthenen Prüflings abgegrenzt von dem Fall jenes Prüflings, der auf Dauer in seiner intellektuellen Fähigkeit beschränkt ist und daher einen Anspruch auf Nachteilsausgleich von vornherein nicht geltend machen kann.

Mit Beschluss des VG Kassel vom 23. März 2006 ist einem Oberschüler aus Art. 3 Abs. 1 GG für die Anfertigung von Abiturarbeiten eine Schreibzeitverlängerung<sup>24</sup> gerichtlich zugesprochen worden, nach Kenntnis der Verfasserin zum ersten Mal.<sup>25</sup> Wie das OVG Schleswig-Holstein und der hess. VGH ging auch das VG davon aus, dass es sich bei der Legasthenie um eine Störung der technischen Fertigkeit des Lesens und des Schreibens handelt. Diese Störung, die beim Antragsteller weithin ausgeprägt sei, erfordere einen Nachteilsausgleich in Form eines zeitlichen Zuschlages, um dem Grundsatz der Chancengleichheit Genüge zu tun. Die Besonderheit dieses Falles lag darin, dass dem Schüler für die Abiturprüfung bereits Notenschutz zugesagt worden war, d.h. die Rechtschreibleistungen sollten von der Bewertung ausgenommen werden. Nach Ansicht des VG kann hierin keine Überkompensation der Behinderung des Antragstellers gesehen werden, da die Störung der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens zu einer Verlangsamung des sinnentnehmenden Lesens und des Niederschreibens des Textes führe. Diesem erhöhten Zeitbedürfnis könne nur dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Prüfling mehr Zeit für die Anfertigung der Abiturarbeiten zur Verfügung gestellt werde.

## 5 Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Behandlung legasthener Schüler im Rahmen von Prüfungen

### 5.1 Nachteilsausgleich für legasthene Schüler bei Prüfungen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind dadurch gekennzeichnet, dass die – äußeren – Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen legasthener Schüler derart angepasst werden, dass diese dieselben Leistungen wie der nicht behinderte Mitprüfling erbringen können. Formen des Nachteilsausgleichs sind Zeitzuschläge oder die Zulassung von technischen Hilfsmitteln, mit deren Unterstützung der legasthene Schüler in eine dem Normalkandidat entsprechende Prüfungssitu-

<sup>23</sup> A.a.O. (Anm. 12).

<sup>24</sup> Gewährt wurden 40 Minuten für die vierstündigen und 30 Minuten für die dreistündigen Arbeiten.

<sup>25</sup> A.a.O. (Anm. 12). Der betroffene Schüler hat sein Abitur mittlerweile mit einem schönen Ergebnis bestanden.

ation versetzt wird. Im Übrigen aber bleibt der Schüler den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und -bewertung unterworfen.

### 5.1.1 Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG)

5.1.1.1 Die schulische Entwicklung junger Menschen hängt entscheidend davon ab, mit welchem Erfolg sie die zahlreichen schulischen Prüfungen ablegen. Die gesamte schulische Laufbahn ist von Leistungsbewertungen geprägt, die Auskunft geben sollen über die Leistungsfähigkeit des Schülers. Ein leistungsorientiertes Gemeinwesen ist auf solche Leistungskontrollen angewiesen. Würden Leistungskontrollen abgebaut, würden sich informelle und daher per se prekäre und dem Willkürverdacht ausgesetzte Mechanismen zur Messung von Eignung und Befähigung etablieren. Damit wäre also nichts gewonnen.<sup>26</sup> Umso wichtiger ist es allerdings, bei jeder Form der hoheitlichen Leistungsmessung den Grundsatz der Chancengleichheit strikt zu beachten. Dieser Grundsatz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 3 Abs. 1 GG. Mit der in Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Ausbildungsfreiheit und Freiheit der Berufswahl verbindet er sich zum Grundsatz der Chancengleichheit bei beruflich relevanten Prüfungen.<sup>27</sup> Dieser Grundsatz hat wesentlichen Einfluss darauf, wie das Prüfungsverfahren zu gestalten ist. Der Ablauf und die Bedingungen einer Prüfung sind so einzurichten, dass die Prüflinge ihre Leistungsnachweise unter gleichen Bedingungen erbringen können. Dies wird zunächst durch die formale Gleichbehandlung aller Prüflinge gesichert; im Einzelfall kann es aus Gründen der Chancengleichheit aber darüber hinaus erforderlich sein, zum Ausgleich von in der Person des Prüflings liegender Einschränkungen oder sonstiger Nachteile spezielle Prüfungsvergünstigungen zu gewähren, die dem eingeschränkten Kandidaten die gleichen Chancen einräumen, den Prüfungsanforderungen zu genügen. Vergleichsmaßstab ist insoweit der Normalkandidat, nicht etwa ein solcher, der unter ähnlichen schweren, im Einzelfall sogar überhaupt nicht vollständig kompensierbaren Einschränkungen leidet.<sup>28</sup> Im Lichte der Chancengleichheit darf eine Ausgleichsmaßnahme daher weder die Benachteiligung des eingeschränkten Prüflings aufrechterhalten noch zu seiner Begünstigung führen. Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass ein Prüfling durch ein Dauerleiden belastet ist, sofern Letzteres nicht die in der Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, sondern dem Prüfung nur den Nachweis einer ansonsten vorhandenen Befähigung erschwert.<sup>29</sup> Werden derartige Einschränkungen durch Hilfsmittel oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen wie etwa eine Schreibzeitverlängerung ausgeglichen, wird hierdurch der Aussagewert der Prüfung nicht verfälscht. Vielmehr läge umgekehrt eine Verfälschung ihres Aussagewertes darin, wenn der eingeschränkte Prüfling ohne Kompensation seines Handicaps gelassen würde. Das mit der Prüfung zu ermittelnde Leistungsbild würde gerade nicht zutreffend ermittelt.

5.1.1.2 Hieraus folgt, dass legasthenen Schülern in Hinblick auf die in Art. 3 Abs. 1 (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) gewährleistete Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich in Prüfungen durch die Zulassung von Hilfsmitteln (etwa eines PC), die dem Prüfling das Erfassen und die Niederlegung von Texten erleichtern, in Form eines Zeitzuschlages etc. zu gewähren ist.<sup>30</sup> Der Nachteilsausgleich hat der Feststellung der tatsächlich vorhandenen Befähigung des Prüflings

<sup>26</sup> Zutreffend Niehues, N., Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2, Prüfungsrecht, 4. Aufl., 2004, Rn. 1.

<sup>27</sup> Jarass (Anm. 10), Art. 12 Rn. 70. Vgl. zur Frage, bei welchen schulischen Prüfungen Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG Anwendung findet, den nachfolgenden Abschnitt 5.2.

<sup>28</sup> VG Kassel (Anm. 12); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.8.1993, NVwZ 1994, S. 598 ff.

<sup>29</sup> Niehues (Anm. 26), Rn. 122 und 399 m. zahlreichen Nw. zur Rspr.; Avenarius (Anm. 21), S. 508 f.

<sup>30</sup> So jetzt auch das VG Kassel (Anm. 12). Für berufsbezogene Prüfungen in diesem Sinne auch der VGH Kassel (Anm. 12) (Schreibzeitverlängerung in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung) und OVG Schleswig-Holstein (Anm. 12) (Schreibzeitverlängerung in der ärztlichen Vorprüfung).

zu dienen, die wiederum Gegenstand der Prüfung ist. Dementsprechend ist jede Prüfung genau darauf hin zu beschreiben, welche Fähigkeiten Gegenstand der mit ihr verbundenen Leistungsfeststellung sein sollen. Bei schulischen Prüfungen geht es darum, zu ermitteln, ob der Schüler in der Lage ist, die ihm gestellte Aufgabe geistig zu durchdringen und in einer beschränkten Zeit einer angemessenen Lösung zuzuführen bzw. Gelerntes wiederzugeben. Hierzu ist der legasthene Schüler entsprechend seiner intellektuellen Begabung ebenso in der Lage wie seine nicht betroffenen Mitschüler. Ihm fehlt es aufgrund seiner Behinderung – ebenso wie einem blinden oder spastisch gelähmten Schüler – lediglich an der „technischen“ Fähigkeit, die ihm gestellte Aufgabe in derselben Geschwindigkeit aufzunehmen und niederzulegen. Die Gewährung eines Zeitzuschlages verfälscht den Prüfungszweck, der darin besteht, eine bestimmte kognitive Kompetenz oder Gedächtnisleistung festzustellen, daher nicht. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass es im Rahmen einer schulischen Prüfung maßgeblich darauf ankommt, dass der Schüler in einem für alle Prüflinge geltenden, bestimmten Zeitrahmen eine Aufgabe lösen können muss. Hierbei wird nicht verkannt, dass es in bestimmten beruflichen Situationen entscheidend sein kann, in welcher Zeit ein bestimmter Vorgang bewältigt wird. Insofern kann sich ergeben, dass ein Legasthener für bestimmte berufliche Tätigkeiten, in denen derartige Anforderungen gestellt werden, nicht in demselben Maße geeignet ist wie ein Nichtbetroffener. Für schulische Prüfungen aber, die weit im Vorfeld konkreter beruflicher Entscheidungen liegen, können derartige Erwägungen keine Rolle spielen. Angesichts der Vielfalt der beruflichen Optionen und der Möglichkeit der Kompensation der Legasthenie durch technische Hilfsmittel muss die Feststellung der kognitiven Kompetenzen des Schülers bei schulischen Prüfungen im Vordergrund stehen.

Eine Überkompensation zugunsten des behinderten Schülers, die die Chancengleichheit der nicht betroffenen Schüler verletzen würde, tritt nicht ein, da ein Nachteilsausgleich von vornherein nicht zum Ausgleich einer Einschränkung in Betracht kommt, die sich in einer allgemeinen intellektuellen Leistungsschwäche des Prüflings äußert; außerdem muss der Ausgleich in seinem Umfang dem Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung entsprechen. Sinn des Nachteilsausgleichs ist es nämlich, dem betroffenen Schüler die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seiner tatsächlichen Befähigung entspricht.

Regelmäßig machen die Länder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs von einer vorher durchgeführten schulischen Förderung abhängig. Dies führt dazu, dass für den Fall, dass eine solche Förderung nicht stattfindet, die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs entfällt. Es ist deutlich, dass ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch nicht auf diese Weise entwertet werden kann. In dem Fall aber, in dem die Schule ein auf die spezifischen Bedürfnisse legasthener Schüler zugeschnittenes, d.h. qualifiziertes Förderangebot<sup>31</sup> macht, kann die Gewährung eines Nachteilsausgleichs durchaus davon abhängig gemacht werden, dass der Schüler dieses Angebot auch wahrnimmt und damit seinen Beitrag dazu leistet, der Legasthenie entgegen zu wirken.

## 5.2 Bildungsrechte in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG

5.2.1 Die Grundrechte der Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG gewähren umfassende Bildungsfreiheit. Hierbei ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG vom demjenigen des

<sup>31</sup> Ob die in den Schulen praktizierte Förderung legasthener Kinder deren Bedürfnissen immer in angemessener Weise gerecht wird, ist allerdings zweifelhaft, da die meisten Länder weiterhin die Legasthenie von der allgemeinen – aus anderen Gründen bestehenden und regelmäßig überwindbaren – Lese- und Rechtschreibschwäche nicht unterscheiden und für die betroffenen Kinder gemeinsame Fördermaßnahmen vorsehen, vgl. dazu oben III.

Art. 2 Abs. 1 GG abzuschichten.<sup>32</sup> Art. 12 Abs. 1 GG erfasst die berufsbezogene Ausbildung. Dementsprechend werden zu den Ausbildungsstätten i. S. dieser Vorschrift nicht der Grund- und Hauptschulbereich, wohl aber die weiterführenden Schulen wie etwa das Gymnasium gerechnet.<sup>33</sup> Eine andere Auffassung möchte nur die Sekundarstufe II der Gymnasien in den Schutzbereich von Art. 12 GG einbeziehen.<sup>34</sup> In der Konsequenz dieser Ansicht fallen allein die Jahrgangsstufen 11 bis 13, nicht aber die Jahrgangsstufen 5 bis 10 unter Art. 12 GG, obgleich in beiden Fällen die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht differenziert deshalb zusätzlich danach, ob ein Eingriff berufsausbildungsbezogen ist oder nicht. Danach fällt der zwangsweise Ausschluss eines Schülers aus einer Sekundarschule in den Schutzbereich von Art. 12 GG, da er jedenfalls mittelbar den Umfang der Berufswahl erheblich beeinflusst.<sup>35</sup> Anders ist hingegen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Nichtversetzung eines Gymnasialschülers zu beurteilen: Die freie Wahl der Ausbildungsstätte werde hierdurch nicht berührt.<sup>36</sup> Die Nichtversetzung sei ausschließlich an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen. Soweit also der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht einschlägig ist, weil etwa die betreffende Ausbildungsstätte nicht berufsbezogen bzw. der in Rede stehende Eingriff nicht berufsausbildungsbezogen ist, greift das Auffanggrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein, das die freie Entfaltung des Kindes in der Schule schützt. Hieraus folgt, dass sowohl die Leistungsbeurteilungen während des laufenden Schuljahres wie auch die abschließende Bewertung im Zeugnis, die die Entscheidung über Versetzung bzw. Nichtversetzung bestimmt, nicht am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG, wohl aber an demjenigen des Art. 2 Abs. 1 GG zu messen ist. Soweit allerdings Prüfungen die Berufswahl und die freie Wahl der beruflichen Ausbildungsstätte entscheidend beeinflussen, ist wiederum Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG einschlägig. Dies trifft zu für schulische Abschlusszeugnisse und die ihnen zugrundeliegenden Prüfungen, sofern damit der Besuch einer allgemeinbildenden Schule abgeschlossen wird und sich die berufliche Ausbildung anschließt.

5.2.2 Unabhängig davon, ob schulische Leistungsbewertungen am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG oder des Art. 2 Abs. 1 GG zu messen sind, müssen sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen in Hinblick auf das mit der Leistungsfeststellung zu verfolgende Ziel sein. Hieraus folgt ebenso wie aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen. Dass hierdurch der Prüfungszweck nicht verfälscht, sondern im Gegenteil dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt wird, seine wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen, wurde im Vorangegangenen bereits dargelegt.<sup>37</sup> Eine Prüfung, die diese Anforderungen der Kongruenz verfehlt, ist in Hinblick auf den mit der Leistungsfeststellung verfolgten Zweck unverhältnismäßig. Sie verletzt damit die in Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG verbürgten Bildungsgrundrechte.

<sup>32</sup> Dazu Niehues (Anm. 26), Rn. 41 ff.

<sup>33</sup> Gubelt (Anm. 9), Art. 12 Rn. 26a. Gegen eine Anwendung auf allgemeinbildende Schulen Jarass, H.D., Zum Grundrecht auf Bildung und Ausbildung, DÖV 1995, 674 (678).

<sup>34</sup> Rüdiger, B., in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), HStR, Bd. VI, 1989, § 147 Rn. 75.

<sup>35</sup> BVerfGE 58, 257 (273 f.).

<sup>36</sup> BVerfGE 58, 257 (273 f.).

<sup>37</sup> Vgl. dazu 5.1, 5.1.1, 5.1.1.2.

### 5.3 Schulpflicht und Freiheitsrechte von Schülern und Eltern in Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG

Ein Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs für den legasthenen Prüfling folgt auch aus der folgenden Überlegung: Die Normierung der Schulpflicht<sup>38</sup>, die zur Durchsetzung des dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG zugewiesenen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags festgelegt ist, stellt einen Eingriff in die Freiheitssphäre des Kindes und der Eltern dar.<sup>39</sup> Die dahinter stehende Ratio wiederum liegt zum einen wesentlich in der Erziehung des Nachwuchses zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens, zum anderen aber auch im Interesse des Einzelnen als Chance und Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung. Verfehlt die öffentliche Schule diesen Zweck, indem einer bestimmten Gruppe von Schülern die ihren Fähigkeiten entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten vorenthalten werden, entfällt auch die Legitimation für die Grundrechtsbeschränkung. Anders gewendet: Der in der Auferlegung der Schulpflicht liegende Eingriff in die Grundrechte von Eltern und Kindern ist dann zur Erreichung der angestrebten Ziele ungeeignet und mithin unverhältnismäßig. Die Verhältnismäßigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs kann nur dadurch bewirkt werden, dass die Schule entsprechende Kompensationsmaßnahmen zugunsten des legasthenen Schülers ergreift.

### 5.4 Verbot der Benachteiligung Behinderter und Integrationsgebot in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Es stellt sich die Frage, ob sich ein Anspruch auf Nachteilsausgleich aus dem in Art. 3 Abs. 3 S. 2 verankerten Verbot der Benachteiligung wegen der Behinderung ableiten lässt. Wesentlich ist hierbei, dass es bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs materiell um die Gleichbehandlung von Behinderten und nicht behinderten Schülern in Form einer Veränderung von äußeren Prüfungsbedingungen zugunsten des behinderten Prüflings geht. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass sich eine Ungleichbehandlung auch aus den praktischen Auswirkungen einer formalen Gleichbehandlung ergeben kann.<sup>40</sup> Eine gleichmäßige Unterwerfung des legasthenen Schülers unter die für alle geltenden Prüfungsbedingungen hätte die Ungleichbehandlung des Schülers zur Folge, der wegen seiner Behinderung in der technischen Fertigkeit des Lesens und des Schreibens nicht die Möglichkeit erhalte, den für alle geltenden schulischen Anforderungen in einer Weise zu genügen, die seinen Fähigkeiten und Veranlagungen tatsächlich entspricht. Diese Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht in Hinblick auf die mit der Prüfung verfolgten Zwecke der Feststellung einer bestimmten Befähigung rechtfertigen, da der Zeitzuschlag gerade die unverfälschte Feststellung eben jener Fähigkeiten zum Ziel hat.<sup>41</sup>

### 5.5 Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung

#### 5.5.1 Abgrenzung zum Nachteilsausgleich

Bei der Befreiung von allgemeinen Leistungsanforderungen (etwa in Form des Notenschutzes) geht es nicht mehr nur um die Schaffung von gleichen Ausgangsbedingungen für den legasthe-

<sup>38</sup> Vollzeitschulpflicht besteht bis zum Abschluss der neunten bzw. zehnten Klasse. Danach wird die Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsschule oder einer weiterführenden Schule im Sekundarbereich II erfüllt. Ausführlich zur Schulpflicht *Langenfeld, C.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in Deutschland, 2001, S. 215 ff.

<sup>39</sup> BVerfG (Kammer), DVBl. 2003, 999 f.; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 31.5.2006, 2 BvR 1693/04; näher dazu *Langenfeld* (Anm. 38), S. 396 ff.

<sup>40</sup> BVerfGE 8, 51 (64); 49, 148 (165); 72, 141 (150).

<sup>41</sup> S. dazu ausführlich oben 5.1, 5.1.1, 5.1.1.2.

nen Schüler und seine nicht behinderten Mitschüler; in Rede steht vielmehr eine Bevorzugung des von Legasthenie betroffenen Schülers, indem ihm gegenüber auf bestimmte Leistungsanforderungen verzichtet wird, die den Mitschülern – unabhängig von ihrer intellektuellen Begabung – abverlangt werden. Hierzu gehören namentlich auch Rechtschreibkenntnisse, die durchgängig in die Bewertung von Prüfungsarbeiten einfließen und im Diktat unmittelbar Prüfungsgegenstand sind. Derartige Schutzmaßnahmen, die den legasthenen Schüler gegenüber seinen Mitschülern privilegieren, können nicht ohne weiteres unter Berufung auf den Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG beansprucht werden. Dieser dürfte wohl nur Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, nicht aber eine Kompensation einer Benachteiligung durch die Absenkung bzw. Befreiung von Prüfungsanforderungen fordern.

Ein Ansatzpunkt für derartige Maßnahmen zugunsten des behinderten Prüflings findet sich jedenfalls im Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, wenn auch bislang die Rechtsprechung diese Frage noch nicht hinreichend geklärt hat. Die bis jetzt ergangenen Entscheidungen zur Behandlung von legasthenen Schülern bzw. Studenten in Prüfungen hatten sich nur mit Fragen des Nachteilsausgleichs in Form eines Zeitzuschlages zu befassen.<sup>42</sup> Fragen des Notenschutzes bzw. der Freistellung von Prüfungsanforderungen waren nicht zu entscheiden. Eine Entscheidung des Bayerischen VGH aus dem Jahre 1997 deutet allerdings an, dass in Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bei der Bewertung von schulischen Leistungen von Legasthenikern eine Lockerung der allgemein gültigen Leistungsanforderungen geboten sein kann.<sup>43</sup>

### 5.5.2 Verbot der Benachteiligung Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Das Verbot der Benachteiligung Behinderter bleibt bei einem formalen Diskriminierungsverbot nicht stehen. Wesentlich hierbei ist, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber – bewusst in Abweichung zu den sonstigen Diskriminierungsverboten in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – auf das Verbot der Bevorzugung verzichtet hat. Der Behinderte darf also in Hinblick auf seine Behinderung bevorzugt werden. Hierdurch tritt der Schutzzweck der Norm, nämlich die Stellung von Behinderten in Staat und Gesellschaft zu stärken, klar hervor.<sup>44</sup> Nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers soll eine Behinderung weder zu rechtlichen noch zu tatsächlichen Ausgrenzungen führen. Solche Ausgrenzungen sollen im Gegenteil verhindert oder überwunden werden.<sup>45</sup> An dieser Stelle wird die eigenständige Bedeutung des Benachteiligungsverbots sichtbar, die dieses von dem in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG enthaltenen Diskriminierungsverbot unterscheidet.<sup>46</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur integrierten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Schülern ausgeführt, dass eine Benachteiligung Behinderter in Maßnahmen und Regelungen liegt, „die die Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung verschlechtern, indem ihm etwa der tatsächlich mögliche Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt oder Leistungen, die grundsätzlich jedermann zustehen, verweigert werden.“<sup>47</sup> Des Weiteren kann eine Benachteiligung „auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“<sup>48</sup> Dem liegt ein erweitertes Verständnis des Benachteiligungsbegriffs bei

<sup>42</sup> Vgl. die Beschlüsse des OVG Schleswig-Holstein, VGH Kassel und VG Kassel (alle Anm. 12).

<sup>43</sup> VGH München (Anm. 12).

<sup>44</sup> BT-Drs. 12/8165, S. 29.

<sup>45</sup> BT-Drs. 12/8165, S. 28; BVerfGE 96, 288 (302).

<sup>46</sup> In diesem Sinne auch *Michael Sachs*, Anm. zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur integrierten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Schülern, JuS 1998, S. 553 (554).

<sup>47</sup> BVerfGE 96, 288 (303); 99, 341 (357).

<sup>48</sup> BVerfGE 96, 288 (303).

Behinderten zugrunde, das eine unterschiedslose Behandlung von Behinderten ohne Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse verbietet, sofern sich hieraus Ausschlusswirkungen ergeben.<sup>49</sup> Derartige Ausschlusswirkungen ergeben sich auch für den legasthenen Schüler, dem ohne ausgleichende Maßnahmen Entfaltungsmöglichkeiten im schulischen Raum versperrt bleiben. Im weiteren Lebensverlauf kann sich dies einschränkend auf den Übergang zu weiterführenden Schulen und schließlich auch auf berufliche Betätigungsmöglichkeiten auswirken und damit die Entfaltungs- und Berufsfreiheit nachhaltig berühren.<sup>50</sup> An dieser Stelle erhebt sich die Frage nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen, die die festgestellte Ausschlusswirkung kompensieren. Als objektive Wertentscheidung liefert Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eine Rechtfertigung für derartige Maßnahmen der Förderung und des Schutzes für Behinderte. Geht es um die Vermeidung oder Abmilderung von Beschränkungen des Zugangs zu staatlichen Leistungen oder der Verwirklichung von Entfaltungsmöglichkeiten, kann der Staat sogar hierzu verpflichtet sein.<sup>51</sup>

So verhält es sich hier: Der Staat ist zur hinreichenden Kompensation der Benachteiligung legasthener Schüler im Rahmen von Leistungskontrollen an allgemeinbildenden Schulen verpflichtet. Im Angebot schulischen Förderunterrichts kann ein hinreichender Ausgleich der Benachteiligung legasthener Schüler regelmäßig nicht gesehen werden. Wie bereits oben im Einzelnen dargelegt worden ist, stellt die Legasthenie eine lebenslange Beeinträchtigung dar, die auch durch schulischen Förderunterricht vielleicht gemildert, aber vielfach nicht behoben werden kann. Viele der betroffenen Schüler bleiben regelmäßig auf kompensierende Maßnahmen angewiesen, um sich entsprechend ihren kognitiven Kompetenzen zu entfalten. Auch die Gewährung eines Zeitzuschlages allein reicht als Kompensationsmaßnahme grundsätzlich nicht aus. Dieser Zuschlag ändert nichts an dem grundlegenden Defizit im Bereich Rechtschreibung, das der legasthene Schüler im Verlauf der Zeit nicht überwinden kann. Der Zeitzuschlag gleicht lediglich die fehlende technische Fertigkeit für das sinnentnehmende Lesen und Niederschreiben eines Textes aus.

Dem Anspruch des legasthenen Schülers auf ausgleichende Maßnahmen kann nicht entgegen gehalten werden, dass bei Berücksichtigung der Legasthenie durch Maßnahmen des Notenschutzes bzw. der Freistellung von Prüfungsanforderungen der Zweck der schulischen Prüfungen verfehlt, d.h. von Leistungsanforderungen abgesehen würde, die für die Aussagekraft schulischer Leistungskontrollen unverzichtbar sind. Sicher gehört die Vermittlung von Rechtschreibkenntnissen in der deutschen Sprache, aber auch in den Fremdsprachen seit jeher zu den zentralen Bildungsaufgaben der allgemeinbildenden Schule. Dementsprechend unterliegen die erworbenen Kenntnisse auch einer entsprechenden Leistungskontrolle. Ein Absehen hiervon kommt deswegen nicht ohne weiteres in Betracht, möchte man nicht allgemein die Notwendigkeit der Vermittlung gründlicher Rechtschreibkenntnisse in Frage stellen. Für behinderte Schüler muss aber in Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG anderes gelten. Wie bereits oben ausgeführt, verpflichtet Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG alle Träger öffentlicher Gewalt, auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen hinzuwirken. Hierin liegt eine objektive Wertentscheidung zugunsten der Integration Behinderter „als Belang von Verfassungsrang und als spezielle Ausprägung einer sozialstaatlichen Zielsetzung.“<sup>52</sup> Zugleich liegt in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG die

<sup>49</sup> *Sachs* (Anm. 46), S. 554; *Herdegen, M.*, Der Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz, 2. Aufl., 1998, S. 29 f.

<sup>50</sup> Dass die Legasthenie in der Lebenswirklichkeit häufig derartige Ausschlusswirkungen hat, zeigt die im Lichte der intellektuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Schüler unzureichende Bildungsbeteiligung im Vergleich zu nicht behinderten Schülern, vgl. dazu oben Kap. 1.

<sup>51</sup> *Herdegen* (Anm. 49), S. 34, 35 f.; *Caspar, J.*, Das Diskriminierungsverbot behinderter Personen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und seine Bedeutung in der aktuellen Rechtsprechung, EuGRZ 2000, S. 135, 139 f.

<sup>52</sup> *Herdegen* (Anm. 49), S. 23.

Rechtfertigung für Begünstigungen, die dem Ausgleich der durch die Behinderung bestehenden Einschränkungen dienen.<sup>53</sup>

Im Bereich der Schule trifft den Staat, der im Rahmen des ihm in Art. 7 Abs. 1 GG zugewiesenen Bildungs- und Erziehungsauftrages die Anforderungen an schulische Prüfungen sowohl für die öffentlichen als auch die privaten Schulen festlegt und zur Durchsetzung dieses Auftrages auch das behinderte Kinde der Schulpflicht unterwirft, eine besondere Verantwortung. Das Recht des behinderten Schülers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG wie die auch ihm zustehende Berufs- und Ausbildungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verpflichten den Staat zur Mithilfe bei der Entfaltung sowie zur Unterlassung jeder diese Entfaltung gefährdenden Maßnahmen.<sup>54</sup> Dies gilt namentlich im schulischen Bereich, in dem der Staat über ein weitgehendes Monopol verfügt. Die sozialstaatliche Verantwortung des Staates bei der Verwirklichung von Berufs- und Lebenschancen ist hier besonders ausgeprägt. Das in Art. 3 Abs. 3 S. 2 formulierte Integrationsanliegen entfaltet hier zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG seine besondere Wirkung.

Angewendet auf unseren Zusammenhang bedeutet dies Folgendes: Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen würde der legasthene Schüler mehr als unvermeidbar von bestimmten Möglichkeiten der Weiterentwicklung im schulischen wie auch im Bereich der beruflichen Bildung ausgeschlossen. Hierin läge eine Verletzung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Rechte des Behinderten im Bereich von (Aus)Bildung und Beruf. Eine vollständige Unterwerfung der legasthenen Schüler unter die für alle geltenden Prüfungsanforderungen hätte daher erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten.<sup>55</sup> Demgegenüber kann angesichts der Fülle der dem Schulabgänger offen stehenden beruflichen Optionen ein Festhalten an den für alle geltenden Prüfungsbedingungen in dem für legasthene Schüler besonders sensiblen Bereich der Rechtschreibung nicht mehr in verhältnismäßiger Weise gerechtfertigt werden. Dies gilt, zumal das Anforderungsprofil vieler Berufe gerade angesichts der Möglichkeiten der technischen Kompensation einer Rechtschreibstörung (etwa durch Rechtschreibprogramme für PCs, Diktierprogramme) auch vom Legastheniker ohne weiteres erfüllt werden kann. Bei anderer Sichtweise würde der in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verankerte Verfassungsauftrag zum Schutz und zur Förderung Behinderter verfehlt. Zwar steht dem Staat bei der Umsetzung des ihm aufgegebenen Förderauftrags ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu und sicher können Form und Ausmaß der zu treffenden Schutzmaßnahmen nicht generell für alle in Betracht kommenden Fälle festgelegt werden; allerdings besteht ein Anspruch des legasthenen Schülers auf die Gewährung von geeigneten Schutzmaßnahmen zum Ausgleich seiner spezifischen Benachteiligung, die in Hinblick auf die Notwendigkeiten des Einzelfalls von der Schulverwaltung festzulegen sind. Vielfach wird dies auf einen Anspruch auf Notenschutz im Bereich Rechtschreibung hinauslaufen.

<sup>53</sup> Herdegen (Anm. 49), S. 23; Scholz, R., in: Maunz, T./Dürig, G., Kommentar zum Grundgesetz (Stand: 1996), Art. 3 Abs. 3 Rn. 174.

<sup>54</sup> Frowein, J.A., Rechtsgutachten zu der Frage, inwieweit ein Anspruch auf Aufnahme von Behinderten in allgemeine öffentliche Schulen besteht, 1996, S. 6.

<sup>55</sup> Für den allgemeinen Gleichheitssatz hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Rahmen der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung umso engere Grenzen gesetzt sind, je stärker die Ungleichbehandlung nachteilige Auswirkungen auf die Inanspruchnahme grundrechtlicher Freiheiten hat; BVerfGE 88, 87 (96 f.).

### 5.5.3 *Fachlich qualifiziertes Entscheidungsverfahren über Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen*

Verfahrensrechtlich werden das Benachteiligungsverbot und das Fördergebot abgesichert durch eine weitgehende Objektivierung und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung<sup>56</sup>, z.B. durch Einholung neutraler Gutachten fachlich qualifizierter Stellen, die über die dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ob die Entscheidung über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen – und dies gilt in gleicher Weise für den oben erörterten Nachteilsausgleich – und damit über den weiteren Bildungsweg des Kindes/Jugendlichen insbesondere in den kritischen Phasen des Übertritts zu den weiterführenden Schulen weitgehend in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte gelegt werden kann, wie es zur Zeit noch der überwiegenden Praxis in den Ländern entspricht, ist daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.<sup>57</sup> Die moderne Legasthenieforschung hat mittlerweile deutlich gemacht, dass die Legasthenie eine spezifische Diagnostik erfordert, um Schwere und Erscheinungsform der Störung, die allgemeine intellektuelle Befähigung sowie die weiteren Entwicklungsperspektiven des betroffenen Schülers festzustellen. Diese Diagnostik können Lehrkräfte, die als Pädagogen nicht über die notwendige Qualifikation verfügen, nicht leisten; vielmehr ist an dieser Stelle die Expertise von Kinder- und Jugendpsychiatern erforderlich. Im Weiteren genügt ein Verfahren, welches legasthene Schüler und solche, die unter einer allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche leiden<sup>58</sup>, einer gemeinsamen Bewertung in Hinblick auf Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen unterwirft, den beschriebenen Anforderungen an die Objektivität und Fachlichkeit der Entscheidungsfindung nicht.<sup>59</sup> Einer qualifizierten Entscheidungsfindung bedarf es im Übrigen auch in Hinblick auf die Rechte der nicht behinderten Mitprüflinge, die durch übermäßige Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt wären. Zu fordern ist deswegen ein fachlich abgesichertes Verfahren zur Feststellung des Ausmaßes der Störung in jedem Einzelfall. Hierbei sind die Lehrkräfte, die den Leistungsstand der betroffenen Schüler in kontinuierlicher Weise beobachten können, einzubinden. Sollten sich nachhaltige Besserungen bei einem Schüler einstellen, so ist dies im Rahmen von Prüfungen ebenso zu berücksichtigen wie eine etwaige Stagnation des Leistungsbildes. Auf diesem Wege wird Über-, aber auch Unterkompensation vermieden und damit die Chancengleichheit der nicht betroffenen Mitschüler gewahrt.

### 5.5.4 *Zulässigkeit von Zeugnisbemerkungen*

Es entspricht der gängigen Praxis in den Ländern, die Freistellung des legasthenen Schülers von bestimmten Leistungsanforderungen – wie z.B. die Gewährung von Notenschutz – in den Jahrgangs- und Abschlusszeugnissen zu vermerken. Diese Praxis steht mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im Einklang. Da es sich bei den genannten Schutzmaßnahmen um eine Maßnahme handelt, die den legasthenen Schüler gegenüber den nicht betroffenen Mitschülern bevorzugt, indem sie ihn von bestimmten schulischen Anforderungen ausnimmt, liegt hierin keine Verletzung der Chancengleichheit des behinderten Schülers. Dies bedeutet andererseits, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die der unmittelbaren Herstellung der Chancengleichheit des legasthenen Schülers mit seinen Mitschülern dienen wie etwa die Gewährung eines Zeitzuschlages, auf dem Zeugnis *nicht* vermerkt werden dürfen. Andernfalls würde der wegen Art. 3 Abs. 1 GG zu gewährende Nachteilsausgleich konterkariert.

<sup>56</sup> BVerfGE 96, 288 (309); *Gubelt* (Anm. 9), Art. 3 Rn. 104 e.

<sup>57</sup> Anders aber noch der *Bayerische Verfassungsgerichtshof*, Entscheidung vom 22.1.1981, VerfGHE BY 34, S. 14, Rn. 71 ff. Diese Entscheidung ist durch die mittlerweile gefestigte bayerische Praxis zur schulischen Förderung von Legasthenern vollständig überholt, vgl. dazu oben Kap. 3.

<sup>58</sup> Vgl. zum Unterschied zwischen der Legasthenie und der allgemeinen LRS oben I.

<sup>59</sup> So aber noch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Anm. 57), Rn 77 ff. auf der Grundlage der alten Rechtslage.

## 6 Bestimmungen zugunsten Behinderter im Landesverfassungsrecht

In den meisten Landesverfassungen finden sich besondere Bestimmungen zum Schutz Behinderter. Sie sind entweder als Staatszielbestimmungen<sup>60</sup> oder als dem Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entsprechendes grundrechtliches Benachteiligungsverbot<sup>61</sup> ausgestaltet. Landesrechtliche Schulregelungen müssen am Maßstab des Landesverfassungsrechts gemessen werden, auch wenn die Landesstaatsgewalt in jedem Fall an die Vorgaben des Grundgesetzes gebunden bleibt. Die Aufnahme von expliziten Bestimmungen zugunsten Behinderter in nahezu alle Landesverfassungen macht allerdings deutlich, welchen hohen Stellenwert die Länder Schutz und Förderung Behinderter im Sinne ihrer gleichwertigen Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zumessen.

## 7 Das internationale Recht

Der Schutz Behinderter aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG wird ergänzt und bekräftigt durch Bestimmungen des Völkervertragsrechts und Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Union. Zu nennen sind hier die Europäische Sozialcharta<sup>62</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>63</sup>. Die Europäische Sozialcharta, die im Rahmen des Europarates abgeschlossen worden ist, verpflichtet die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, die tatsächliche Ausübung des folgenden Rechts zu gewährleisten (Teil I Nr. 15): „Jeder Behinderte hat das Recht auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung ohne Rücksicht auf Ursprung und Art seiner Behinderung.“<sup>64</sup> Es handelt sich hierbei allerdings nur um eine Bemühensverpflichtung der Vertragsparteien, die kein subjektives Recht des einzelnen Behinderten begründet. Wenig konkret sind auch die Regelungen in der Kinderrechtskonvention. Art. 2 Abs. 1 enthält ein Diskriminierungsverbot wegen der Behinderung in Hinblick auf die in der Konvention gewährleisteten Rechte. Hierzu gehört auch das Recht eines jeden Kindes auf Bildung (Art. 28), welches von den Vertragsstaaten ausdrücklich anerkannt wird.

Im Rahmen der Europäischen Union bekennt sich die – freilich rechtlich nicht verbindliche Grundrechtecharta – in Art. 26 ausdrücklich zum Ziel der Integration von Menschen mit Behinderung<sup>65</sup>. Hervorgehoben wird ein Anspruch, der bereits an anderer Stelle in der Charta garantiert ist (z.B. das Recht auf ein würdiges Leben in Art. 1); Bezug genommen wird darüber hinaus auf konkrete Leistungsansprüche (Recht auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben; Recht auf berufliche Eingliederung). Eigenständige Ansprüche werden allerdings nicht garantiert; vielmehr werden die entsprechenden Rechte lediglich „anerkannt“ und „geachtet“. Der freiheitliche Gehalt des Art. 26 Charta liegt in seiner abwehrrechtlichen Dimension. Die Union ist danach verpflichtet, Beeinträchtigungen der in Bezug genommenen Rechte zu unterlassen.<sup>66</sup> Art. 26 ist im Zusammenhang mit dem in Art. 21 Charta verankerten Diskriminierungsverbot zu sehen, das auch Diskriminierungen wegen der Behinderung verbietet. Der gleichberechtigte

<sup>60</sup> Art. 20 S. 3 LV Thüringen; Art. 7 S. 1 LV S.-A., Art. 7 Abs. 2 LV Sachsen.

<sup>61</sup> Art. 2a LV B.-W., Art. 118a LV Bayern, Art. 11 LV Berlin, Art. 12 Abs. 2 LV Brandenburg, Art. 2 Abs. 3 S. 2 und 3 LV Bremen, Art. 3 Abs. 3 S. 2 LV Nds., Art. 64 LV Rh-Pf.; Art. 12 Abs. 4 LV Saarland.

<sup>62</sup> Vom 18.10.1961, BGBl. 1964 II S. 1261, in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 26.2.1965.

<sup>63</sup> Vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II S. 122, in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 5.4.1992.

<sup>64</sup> Art. 15 in Teil II der Sozialcharta enthält eine Verpflichtung der Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte zur Verfügung zu stellen, die ihnen eine berufliche Ausbildung ermöglichen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Sozialcharta gehört diese Bestimmung aber nicht zu dem Katalog der für alle Vertragsstaaten verbindlichen Verpflichtungen.

<sup>65</sup> Art. 26 stützt sich laut der Erläuterungen des Präsidiums auf Art. 15 ESC und Nr. 26 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

<sup>66</sup> *Hölscheidt, S.*, in: Meyer, J., Kommentar zur Grundrechtecharta, Art. 26, Rn. 11; *Streinz, R.*, EUV/EGV, 2003, Art. 25 Grundrechtecharta, Rn. 3; Art. 26 Grundrechtecharta, Rn. 3.

Anspruch Behinderter auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft ist von der Gemeinschaft auch bereits auf der Ebene des Sekundärrechts durch den auf Art. 13 EG gestützten Erlass der RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>67</sup> anerkannt worden. Auch wenn die genannte Richtlinie den Bereich der allgemeinen schulischen Bildung nicht erfasst, da die Gemeinschaft insoweit nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, wird doch sehr deutlich, welche hohe Bedeutung die Europäische Gemeinschaft der sozialen und wirtschaftlichen Integration Behinderter zumisst.

## 8 Zusammenfassung

1. Die Legasthenie stellt eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Der legasthene Schüler ist in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine Minderung der intellektuellen Fähigkeiten ist damit nicht verbunden. Spezifische Fördermaßnahmen können, müssen aber keine Verbesserung bringen.
2. In Hinblick auf die Behandlung von legasthenen Schülern bei Prüfungen an allgemeinbildenden Schulen ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs etwa in Form eines Zeitzuschlages und solchen zum besonderen Schutz dieser Schüler etwa in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung.
3. Legasthene Schüler haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungen (einschließlich der Abiturprüfung), etwa durch Gewährung eines Zeitzuschlages. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem durch Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 GG bei beruflich relevanten Prüfungen) gewährleisteten Recht des Schülers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren. Dem legasthenen Schüler ist ebenso wie dem nicht betroffenen Schüler die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seinen tatsächlichen kognitiven Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht. Der Zweck schulischer Prüfungen, der darin liegt, die allgemeine intellektuelle Befähigung weit im Vorfeld bestimmter beruflicher Entscheidungen festzustellen, wird hierdurch nicht verfehlt.
4. Inhalt und Ausmaß des Nachteilsausgleichs müssen wegen der Chancengleichheit der nicht betroffenen Mitschüler der tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung entsprechen.
5. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich weiter aus den in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Bildungsrechten des legasthenen Schülers.
6. Der mit der Auferlegung der Schulpflicht verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte von Schülern (Art. 2 Abs. 1 GG) und Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) ist dahin auszugestalten, dass jedem Schüler die seiner Befähigung entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hieraus folgt ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen.
7. Aus dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG niedergelegten Verbot der Benachteiligung Behinderter ergibt sich über einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hinaus ein Anspruch des legasthenen Schülers auf – dem Einzelfall angemessene – besondere Schutzmaßnahmen in Prüfungen auch in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung. Die hierin liegende Bevorzugung des legasthenen Schülers wird legitimiert und gefordert durch das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Integrations- und Fördergebot zugunsten Behinderter,

<sup>67</sup> Richtlinie vom 27.11.2000, ABl. 2000 L 303/16.

die andernfalls in der Wahrnehmung ihrer schulischen und beruflichen Entfaltungsrechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG) mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden.

8. Verfahrensrechtlich werden die dem legasthenen Kind und seinen Eltern zustehenden Grundrechte abgesichert durch die Objektivierung und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und über sonstige Schutzmaßnahmen. Auf diesem Wege wird auch sichergestellt, dass das Recht der nicht betroffenen Mitschüler auf Chancengleichheit nicht durch die Gewährung einer Überkompensation verletzt wird.

9. Zeugnisbemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind unzulässig, entsprechende Bemerkungen über die Gewährung sonstiger Schutzmaßnahmen sind hingegen geboten und verletzen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht.

10. Das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG enthaltene Gebot zum Schutz Behinderter findet seine Entsprechung in einer großen Zahl von Landesverfassungen.

11. Ebenso wird der Schutz Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergänzt und bekräftigt durch Bestimmungen des Völkerrechts und Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Union. Hieran wird deutlich, welche hohe Bedeutung auch auf der Ebene des internationalen Rechts der Integration sozialen und wirtschaftlichen Integration Behinderter zugemessen wird.

*Verf.: Prof. Dr. Christine Langenfeld, Institut für öffentliches Recht, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: enomiko@gwdg.de*